

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gemeindeinfrastrukturfördergesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im gesamten Infrastrukturbereich des Landes und der Kommunen besteht ein erheblicher Investitionsbedarf, der mit Blick auf die gleichzeitig notwendige Konsolidierung des Haushalts nicht durch zusätzliche Landesmittel gedeckt werden kann. Im Koalitionsvertrag bekennen sich die regierungstragenden Parteien trotz des auslaufenden Solidarpakts, sinkender EU-Fördermittel und einer wechselhaften Konjunktur zu einer nachhaltigen Finanzpolitik, die Spielräume für notwendige Investitionen lässt. Ein solcher Spielraum soll durch die flexible, aber im Sinne der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden stattfindende Verwendung der Entflechtungsmittel geschaffen werden.

B. Lösung

Der § 1 Abs. 3 des Thüringer Gemeindeinfrastrukturfördergesetzes wird über die bestehende Öffnungsklausel für Einzelfälle hinaus ausdrücklich für solche investive Straßenbaumaßnahmen des Landes geöffnet, die im Interesse der Gemeinden liegen und damit ebenfalls der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden dienen. Damit wird sichergestellt, dass die Kompensationsmittel weiterhin in vollem Umfang für Maßnahmen verwendet werden, die im Interesse der Gemeinden liegen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Über den Umfang, in dem die Finanzmittel jährlich für die im Gesetz benannten Maßnahmenkomplexe verwendet werden können, entscheidet der Gesetzgeber mit Feststellung des jeweiligen Haushalts.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 19. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gemeindeinfrastrukturfördergesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 27./28./29. Januar 2016.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gemeindeinfrastrukturförderungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 1 Abs. 3 des Thüringer Gemeindeinfrastrukturförderungsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22 -25-) werden folgende Sätze angefügt:

"Das Land kann darüber hinaus Finanzmittel nach Absatz 1 auch für die Sanierung von Landesstraßen, die zu Gemeindestraßen abgestuft werden sollen, für die Sanierung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen in Straßenbaulast des Landes sowie für den Bau von Ortsumgehungen in Straßenbaulast des Landes verwenden. Die betroffenen Kommunen sind vorher anzuhören."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Kompensationsmittel nach dem Entflechtungsgesetz des Bundes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098 -2102-), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) werden den Ländern als Nachfolgeregelung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes bis 2019 ausgereicht. Mit der Fortsetzung der Kompensationsleistungen nach dem Entflechtungsgesetz bis 2019 sind die gruppenspezifischen Zweckbindungen entfallen. Nach Artikel 143c Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 5 des Entflechtungsgesetzes besteht seit Januar 2014 lediglich eine investive Zweckbindung. Damit können die Entflechtungsmittel unabhängig vom Zweck im Haushalt für alle investiven Maßnahmen eingesetzt werden.

Der Gesetzgeber hat mit dem Thüringer Gemeindeinfrastrukturförderungsgesetz die Intentionen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes aufgegriffen und die frühere spezifische Zweckbindung des Bundes für Thüringen fortgeschrieben. Damit sind die Entflechtungsmittel weiterhin zweckgebunden für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden zu verwenden. Die Auszahlung der Mittel als Zuwendungen erfolgt grundsätzlich entsprechend den geltenden Förderrichtlinien. Vergleichbare Regelungen gibt es auch in anderen Ländern.

Die Erfahrungen der Jahre 2014 und 2015 haben gezeigt, dass die Kommunen im kommunalen Straßenbau im Verhältnis zum Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2013 etwa ein Drittel weniger Projekte im Rahmen des Förderprogramms kommunaler Straßenbau anmelden und damit die Kompensationsmittel zunehmend nicht mehr vollständig abfließen. Ein Grund hierfür sind Probleme der Kommunen, die erforderlichen Eigenmittel bereitzustellen. Es ist gegenwärtig nicht zu erwarten, dass sich die Tendenz umkehrt.

Eine vollständige Förderung kommunaler Straßenbaumaßnahmen unter Verzicht auf einen Eigenmittelanteil der Kommunen stellt aus Sicht des Landes keine tragfähige Lösung dar, da so deutlich weniger Kommunen an den Entflechtungsmitteln partizipieren könnten.

Die aktuelle Gesetzeslage ermöglicht es, dass das Land im Einzelfall Investitionen in die Infrastruktur, die die Verkehrsverhältnisse der Gemeinden verbessern, nach Anhörung der betroffenen Kommunen auch selbst durchführen kann. Künftig sollen die freibleibenden Mittel, zusätzlich zu den für den Landesstraßenbau zur Verfügung stehenden Landesmitteln, für solche investive Straßenbaumaßnahmen des Landes eingesetzt werden können, die im Interesse der Gemeinden liegen und damit ebenfalls der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden dienen. Solche die Verkehrsverhältnisse der Gemeinden verbessernden Maßnahmen werden im Bereich des Baus von Ortsumgehungen in Straßenbaulast des Landes, in der Sanierung von Landesstraßen, die zu Gemeindestraßen abgestuft werden sollen, sowie in der Sanierung von Ortsdurchfahrten in Straßenbaulast des Landes gesehen.

Im gesamten Infrastrukturbereich des Landes und der Kommunen besteht ein erheblicher Investitionsbedarf, der mit Blick auf die gleichzeitig notwendige Konsolidierung des Haushalts nicht durch zusätzliche Landesmittel gedeckt werden kann. Im Koalitionsvertrag bekennen sich die regierungstragenden Parteien trotz auslaufenden Solidarpakts, sinkender EU-Fördermittel und einer wechselhaften Konjunktur zu einer nach-

haltigen Finanzpolitik, die Spielräume für notwendige Investitionen lässt. Ein solcher Spielraum soll durch die flexible, aber im Sinne der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden stattfindende Verwendung der Entflechtungsmittel geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, § 1 Abs. 3 des Thüringer Gemeindeinfrastrukturförderungsgesetzes über die bestehende Öffnungsklausel für Einzelfälle hinaus ausdrücklich für solche investive Straßenbaumaßnahmen des Landes zu öffnen, die im Interesse der Gemeinden liegen und damit ebenfalls der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden dienen. So kann sichergestellt werden, dass die Kompensationsmittel weiterhin in vollem Umfang für Maßnahmen verwendet werden, die im Interesse der Gemeinden liegen. Der Mitteleinsatz kann haushaltsrechtlich so gesteuert werden, dass Mittel für Landesstraßenbaumaßnahmen nicht vor der Verkündung dieses Gesetzes verwendet werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die angesprochene Öffnung für Maßnahmen des Landes, die der spezifischen Zweckbindung des Gesetzes zugeordnet werden können, wird zur Wahrung einer transparenten Regelung auf einzelne definierte Maßnahmenkomplexe beschränkt. Diese Maßnahmenkomplexe sind:

1. die Sanierung von Landesstraßen, die zu Gemeindestraßen abgestuft werden sollen,
2. die Sanierung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen in Straßenbaulast des Landes sowie
3. der Bau von Ortsumgehungen in Straßenbaulast des Landes.

Die Sanierung von abzustufenden Landesstraßen führt unmittelbar auch zu einer finanziellen Entlastung der betroffenen Gemeinden. Sie ist vergleichbar mit der Förderung bereits abgestufter Landesstraßen. In beiden Fällen sparen die Gemeinden eigene finanzielle Aufwendungen.

Die Sanierung der Ortsdurchfahrten liegt regelmäßig im Interesse der Gemeinden. Ortsdurchfahrten in schlechter straßenbaulicher Qualität mindern die Lebensqualität in der Gemeinde durch erhöhten Lärm, potentielle Verkehrssicherheitsprobleme und mangelnde gestalterische Qualität als Bestandteil des Ortsbildes.

Mit dem Bau von Ortsumgehungen wird die Ortsdurchfahrt von Verkehr entlastet. Dies kommt einerseits den Anwohnern der betroffenen Strecken zugute, andererseits ergeben sich für die Gemeinde städtebauliche und stadtgestalterische Potentiale.

Durch die Einbeziehung dieser Maßnahmen in den gesetzlichen Verwendungsbereich der Entflechtungsmittel wird die Möglichkeit eröffnet, für Kommunen vorteilhafte Maßnahmen zu realisieren, die nach den Auswahlkriterien des aus Landesmitteln zu finanzierenden Landesstraßenbaus nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Umsetzung vorgesehen wären.

Um sicherzustellen, dass die beabsichtigten Maßnahmen auch von den betroffenen Gemeinden mitgetragen werden, sind diese vorher anzuhören.

Über den Umfang, in dem die Finanzmittel jährlich für die genannten Maßnahmenkomplexe verwendet werden können, entscheidet der Gesetzgeber mit Feststellung des jeweiligen Haushalts.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten zum 1. Januar 2016 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Gesetzgebungsverfahren nicht gleichzeitig mit dem für das Haushaltsgesetz 2016/2017 durchgeführt werden konnte. Durch das rückwirkende Inkrafttreten wird nicht in schutzwürdiges Vertrauen Einzelner eingegriffen.

Es handelt sich vorliegend um einen Fall der unechten Rückwirkung, da eine Änderung bei der jährlichen Mittelverwendung vorgenommen und damit folglich ein noch nicht abgeschlossener Sachverhalt geregelt wird. Die Rückwirkung ist verhältnismäßig, da den Kommunen durch das Anhörungsverfahren sowohl zum Haushaltsgesetz als auch zum vorliegenden Änderungsgesetz die Änderungsabsicht bekannt ist, sie also mit einer Änderung zum Folgejahr rechnen mussten. Im Übrigen müssen die Kommunen vor jeder Maßnahme angehört werden. Der Mitteleinsatz kann so gesteuert werden, dass Mittel für Landesstraßenbaumaßnahmen erst nach Verkündung des vorliegenden Gesetzes zum Einsatz kommen.

Die Regelung erfolgt auch nicht zu Lasten der Kommunen. Im Haushaltsvollzug wurde deutlich, dass die Kommunen nicht alle durch den Bund zur Verfügung stehenden Mittel für entsprechende Fördermaßnahmen in Anspruch nehmen konnten. Damit die Gelder haushaltsrechtlich nicht verfallen, sondern trotzdem für Straßenbaumaßnahmen im Interesse der Gemeinden verwendet werden können, will das Land genau diesen überschießenden Betrag selbst verausgaben können. Allein das rückwirkende Inkrafttreten bewirkt keine Schlechterstellung derjenigen Kommunen, die selbst Maßnahmen realisieren wollen, zumal kein Anspruch auf die Förderung im Einzelfall besteht. Im Übrigen sind die entsprechenden Haushaltstitel im Haushaltsplan für gegenseitig deckungsfähig erklärt worden, so dass für den Fall, dass die Kommunen in den kommenden Haushaltsjahren einen höheren Bedarf an Fördermitteln als in den zurückliegenden Jahren entwickeln würden, der Mitteleinsatz noch erhöht werden könnte.